

Beitragsordnung - IVD Süd e.V.

In der Fassung des Beschlusses der IVD Süd Mitgliederversammlung am 08.07.2022

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00. Für die Juniorenmitgliedschaft (IVD Young Professionals) entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - (a) Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen) € 720,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.
 - (b) Ordentliche Mitglieder (Großunternehmen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr.1 der Aufnahmeordnung zahlen ab dem 01.01.2023 jeweils einen Beitrag von jährlich € 720,00 für jeweils jede Region, in der sie repräsentiert werden. Soweit für das Großunternehmen mehr als 25 Mitarbeiter tätig sind, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von jährlich € 360,00 erhoben werden. In 25er-Schritten können sich weitere Beiträge in Höhe von jährlich € 360,00 addieren. Mitarbeiter ist jeder, der abhängig beschäftigt ist oder als Selbständiger (Handelsvertreter, Kooperationspartner etc.) unter der Firma des Großunternehmens handelt. Abhängig Beschäftigte der Repräsentanten zählen nicht dazu. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter (Kopfprinzip) ist der Zeitpunkt, in dem der jeweils zuständige Regionalverband diese Anzahl

zum Zwecke der Rechnungsstellung für den Bundesverband anfragt. Zuständig ist der Regionalverband, in dem das Großunternehmen seinen Hauptsitz hat.

- (2) Mitgliedsbeitrag Zweit- und Angestelltenmitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

- (3) Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 199,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

- (4) Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

- (5) Mitgliedsbeitrag für vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

- (6) Mitgliedsbeitrag für Junioren (IVD Young Professionals)

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren (IVD Young Professionals) € 42,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Juniorenmitglieder (IVD Young Professionals), die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen in den ersten drei Jahren ihrer Berufstätigkeit € 98,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Im vierten Jahr nach Beendigung der Ausbildung geht die Juniorenmitgliedschaft (IVD Young Professionals) in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Angestelltenmitgliedschaft, über.

(7) Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

(8) Mitgliedsbeitrag Fördermitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/ Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt.

(9) Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Bundesverbands sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(10) Beitragsanteil Bundesverband

Die jeweilige Höhe des an den IVD - Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(11) Umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung teilen sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit und einen Beitragsanteil für Leistungen (z.B. Rechtsberatung) auf, die umsatzsteuerpflichtig sind. In allen in dieser Beitragsordnung genannten Beträgen können umsatzsteuerpflichtige Anteile enthalten sein, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen (umsatzsteuerpflichtig) kann je nach Mitgliedsart unterschiedlich sein.

(12) Beginn Beitragspflicht

Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Süd und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD Süd ab dem 01.01.2023 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD Süd Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, zahlen die Beiträge wie folgt:
 - a) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres
 - b) Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Süd in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Süd kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Beitragsübersicht IVD Süd e.V., ab 01.01.2023

Mitgliedsarten	Beitrag IVD Süd e.V.	Beitrag IVD Bundesverband	Summe
1. Ordentliche Mitgliedschaft *			
a) Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)	720,00 €	360,00 €	1.080,00 €
b) Großunternehmen (Firmensitz inkl. 25 Mitarbeiter)	720,00 €	360,00 €	1.080,00 €
je weitere IVD-Region	720,00 €	360,00 €	1.080,00 €
je weitere 25 Mitarbeiter	360,00 €	180,00 €	540,00 €
2. Zweitmitgliedschaft- und Angestelltenmitglieder	360,00 €	180,00 €	540,00 €
3. Seniorenmitgliedschaft	199,00 €	40,00 €	239,00 €
4. Existenzgründer *			
Existenzgründermitgliedschaft - 1. Jahr (50 %)	360,00 €	180,00 €	540,00 €
Existenzgründermitgliedschaft - 2. Jahr (75 %)	540,00 €	260,00 €	800,00 €
5. Vorläufige Mitgliedschaft (75 %)	540,00 €	260,00 €	800,00 €
6. Juniorenmitglieder (IVD Young Professionals)			
während der Ausbildung	42,00 €	26,00 €	68,00 €
während der ersten 3 Jahre nach der Ausbildung	98,00 €	40,00 €	138,00 €
7. Außerordentliche Mitglieder			
Angestellte	199,00 €	80,00 €	279,00 €
8. Aufnahmegebühr	250,00 €		250,00 €

Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit. Für die Beitragsgruppen 1 bis 5 ist im IVD Süd Beitragsanteil der Nettobetrag für die juristische Beratung enthalten, dieser Nettobetrag liegt jährlich bei 33 €.

* Umlage

- Gem. dem Beschluss der IVD Süd Mitgliederversammlung vom 26.06.2014 in Schwetzingen wird in den Jahren 2015 und 2016 eine Umlage in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr für das ivd24 Immobilienportal erhoben.
- Gem. dem Beschluss der IVD Süd Mitgliederversammlung vom 24.06.2016 in Reutlingen wird in den Jahren 2017 bis 2019 eine Umlage in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr für das ivd24 Immobilienportal erhoben.
- Gem. dem Beschluss der IVD Süd Mitgliederversammlung vom 17.05.2019 in Ulm wird in den Jahren 2020 bis 2021 eine Umlage in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr für das ivd24 Immobilienportal erhoben.
- Über diese Umlage ist die Nutzung inkl. Wartung und Support des Immobilienportals www.ivd24immobilien.de abgedeckt. Weiterhin werden mit der Umlage umfangreiche Werbemaßnahmen durchgeführt, mit denen auch die Marke IVD transportiert wird.
- Bei quartalsweiser Zahlung wird die Umlage mit dem ersten Einzug erhoben.
- Die Umlage von 200€ zzgl. MwSt. endet zum 31.12.2023.